

Der Bundesminister des Innern  
12 123 A - 268 III/56

Bonn, den 28. Mai 1956

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Grenzzeichen an den Übergangsstellen vom Aus-  
land ins Bundesgebiet**

**Bezug: Kleine Anfrage 246 der Fraktion der DP  
- Drucksache 2324 -**

Die oben bezeichnete Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern der Finanzen und für Verkehr wie folgt:

I.

Die Aufstellung von Grenzzeichen ist nach der herkömmlichen Staatspraxis Ländersache, auch soweit die Landesgrenzen zugleich Bundesgrenzen sind. Ein Bundesgesetz über die Aufstellung von Bundesgrenzzeichen durch die Länder ist bisher nicht ergangen; daher ist auch der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nicht zulässig. Lediglich bei den Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) ist der Bund in der Lage, die Landesbehörden zur Aufstellung von Bundesgrenzzeichen anzuweisen, da diese Straßen im Eigentum des Bundes stehen und in seinem Auftrag von den Landesbehörden verwaltet werden.

Die Bundesregierung hat zunächst versucht, zu Vereinbarungen mit den Ländern zu gelangen, um eine umfassende, dem Beschluß des Bundestages vom 23. Februar 1955 entsprechende Regelung herbeizuführen. Nach Durchführung der erforderlichen Vorverhandlungen habe ich den Innenministern der Länder durch Rundschreiben vom 6. Oktober 1955 mitgeteilt, daß die Bundesregierung im Vollzug des Bundestagsbeschlusses vom 23. Februar 1955 beabsichtige, die Aufstellung der vom Bundestag geforderten Grenztafeln an den Grenzübergangsstellen bei den Bundesfernstraßen durch die zuständigen Landesstraßenbaubehörden auf Kosten des Bundes durchführen zu lassen. Die Innenminister wurden gleichzeitig gebeten, die Aufstellung und Unterhaltung von Bundesgrenzzeichen an den übrigen, unter Landesverwaltung stehenden Durchgangsstraßen selbst vorzunehmen.

Die Länder haben mit Ausnahme Bayerns gegen meine Vorschläge keine Einwendungen erhoben. Bayern erklärte sich zunächst aus Kostengründen, aber auch unter Berufung auf seine Gebietshoheit nicht in der Lage, an seinen Außengrenzen Bundesgrenzzeichen aufzustellen.

Anfang März 1956 teilte jedoch die Bayerische Staatskanzlei - wie aus einer Zeitungsnotiz hervorging - auf eine Zuschrift dem Einsender mit, daß es Sache der Bundesbehörden sei, an der bayerisch-österreichischen Grenze Schilder mit der Aufschrift „Bundesrepublik Deutschland“ zu errichten und daß die bayerischen Behörden dabei selbstverständlich keinerlei Schwierigkeiten bereiten würden. Ich habe hierauf dem Bayerischen Innenministerium in einem Schreiben vom 23. April 1956 mitgeteilt, daß ich nunmehr das Einverständnis Bayerns mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Regelung annähme und daß ein entsprechender Erlaß an die obersten Straßenbaubehörden der Länder demnächst ergehen werde.

## II.

Dieser Erlaß kann ergehen, wenn die Ausgestaltung der Bundesgrenzzeichen durch den Herrn Bundesminister für Verkehr festgelegt ist. Dies wird in Kürze der Fall sein. Die Aufstellung wird sich zunächst auf die Grenzübergänge an den Bundesfernstraßen beschränken. Damit wird der Beschluß des Bundestages an den wichtigsten und für den Durchgangsverkehr bedeutsamsten Grenzübergängen verwirklicht. Die Aufstellung von Bundesgrenzzeichen an den Landstraßen 1. und 2. Ordnung, die im Eigentum und in der Verwaltung der Länder bzw. der Landkreise stehen, dürfte nach der gegebenen Verfassungslage Sache der Länder sein. Eine Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Bundesgrenzzeichen an diesen Grenzübergängen würde jedenfalls eines Gesetzes bedürfen. Die Bundesregierung wird bemüht sein, im Zuge der Markierung der Bundesfernstraßen den Ländern erneut die Berücksichtigung des Bundestagsbeschlusses vom 23. Februar 1955 auch hinsichtlich der Landstraßen 1. und 2. Ordnung nahezu legen.

**Dr. Schröder**